



Röns, am 1.2.2011
Zl. 20/2010

Verordnung

über eine generelle Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h auf den Gemeindestraßen im gesamten Ortsgebiet von Röns

Gemäß § 20 Abs 2a in Verbindung mit § 94d Z 4 lit d) der Straßenverkehrsordnung, BGBl. Nr. 159/1960, idgF, wird aufgrund der örtlichen und verkehrsmäßigen Gegebenheiten zur Erhöhung der Verkehrssicherheit sowie zur Fernhaltung von Gefahren oder Belästigungen, insbesondere durch Lärm, Geruch oder Schadstoffe und zum Schutz der Bevölkerung und Umwelt aufgrund des Gemeindevorstandbeschlusses vom 25.01.2011 verordnet.

§ 1

Im gesamten Ortsgebiet von Röns wird auf den Gemeindestraßen die zulässige Höchstgeschwindigkeit mit 30 km/h festgesetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 idgF mit der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft. Zudem wird die Verordnung im Ortsgebiet ortsüblich verlautbart.

§ 3

Sämtliche bisherigen Verordnungen der Gemeinde Röns über Geschwindigkeitsbeschränkungen auf den Gemeindestraßen im Ortsgebiet Röns werden mit Inkrafttreten dieser Verordnung aufgehoben.

Der Bürgermeister

Anton Gohm



angeschlagen am: 2.2.2011

abgenommen am: 15.03.2011